

schutzorganisationen der Gemeinden im Hinblick auf die Hilfeleistung bei Notlagen in Friedenszeiten geschaffen.

2. Verbesserung der Ausbildung: Der Bundesrat teilt die Ueberlegung, wonach einer Verbesserung der Ausbildung erstrangige Bedeutung zukommt. Die Schliessung der heute in der Ausbildung noch vorhandenen Lücken setzt eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Instruktoren auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden voraus. Die entsprechenden Begehren werden derzeit in Bund und verschiedenen Kantonen auf ihre schrittweise Umsetzung geprüft. Gerade im Hinblick auf die der Ausbildung beigemessene Bedeutung ist der Bundesrat im übrigen bereit, die Motion Neuenschwander (NR 89.598) vom 20. September 1989 betreffend Schaffung einer zentralen Zivilschutz-Instruktorenschule anzunehmen.

3. Gesamtverteidigungsdienstpflicht statt Wehr- und Schutzdienstpflicht: Der Bundesrat erachtet das Postulat einer Gesamtverteidigungsdienstpflicht grundsätzlich als eine in längerer Sicht prüfenswerte Idee. Sie würde die Gesamtverteidigung, die sich nicht in Armee und Zivilschutz erschöpft, auf eine neue Rechtsgrundlage stellen. Bereiche wie die zivilen Führungsstäbe der Kantone und Gemeinden, die koordinierten Dienste, die wirtschaftliche Landesversorgung u. a. m. würden damit für ihre unbestrittenen personellen Bedürfnisse eine klare Verfassungsbasis erhalten.

Vorerst wird es allerdings darum gehen, die durch den im Mai 1989 bekanntgegebenen Planungsauftrag «Armee 95» bedingten umfassenden Anpassungen der Gesetzgebung im Bereich der militärischen Landesverteidigung und des Zivilschutzes auf der Grundlage der heute verfassungsmässig verankerten Wehr- und Schutzdienstpflicht vorzunehmen.

4. Schaffung eines Gesamtverteidigungsdepartements: Bei der Beurteilung dieser Frage müssten neben der Armee und dem Zivilschutz auch die übrigen Partner der Gesamtverteidigung berücksichtigt werden. Zu betonen ist, dass der Zivilschutz aus den unterschiedlichsten Gründen auch weiterhin eine zivile, im wesentlichen auf der Gemeinde beruhende Organisation bleiben muss. Da der Gesetzgeber anlässlich der Schaffung des Zivilschutzes ausdrücklich dessen Unterstellung unter ein anderes Departement als das Militärdepartement wünschte, erscheint es am zweckmässigsten, diese Frage mit dem Postulat einer Gesamtverteidigungspflicht zu prüfen. Die Unterstellung ist für die Erfüllung des Verfassungsauftrages von untergeordneter Bedeutung.

5. Diverse Fragen: Die unter den Buchstaben a bis f aufgeworfenen Fragen werden im Rahmen der im Mai 1989 eingeleiteten Abklärungen zur «Armee 95» bzw. zum «Zivilschutz 95» geprüft. Zu den einzelnen Sachbereichen kann vorläufig folgendes festgehalten werden:

a. Lockerung des Wohnortsprinzips: Eine vom Wohnortsprinzip abweichende Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die allerdings in der Regel nur für gewisse Führungs- und Spezialisten-Funktionen zweckmässig ist, ist rechtlich schon heute möglich (vgl. Art. 42 des Zivilschutzgesetzes, SR 520.1). Es gilt lediglich, davon auf Kantons- und Gemeindeebene angemessenen Gebrauch zu machen.

b. Uebernahme anderswo bewährter Formen: Auch wenn die erwähnten Fragen materiell nicht von grosser Bedeutung sein dürften, sind deren psychologische Aspekte nicht zu unterschätzen, wobei diesbezüglich die Meinungen stark auseinandergehen. In diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, dass im Rahmen der laufenden Revision des Zivilschutzgesetzes einerseits ein Weisungsrecht für alle diejenigen, die dienstliche Anordnungen zu erteilen haben, verankert wird und andererseits die Strafbestimmungen bei Nichtbeachtung der entsprechenden Anordnungen präzisiert werden.

c. Schaffung eines Gesamtverteidigungsdienstbüchleins und Einführung eines Schutzdienstpflichtersatzes: Die mit der Schaffung eines Gesamtverteidigungsdienstbüchleins verbundenen Fragen werden in Erledigung des Postulates Cincera (NR 88.403) vom 16. März 1988 im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe geprüft. Die entsprechenden Abklärungen und Vorarbeiten dürften bis Mitte 1991 abgeschlossen sein. Die postulierte Einführung eines Schutzdienstpflichtersatzes ist politisch umstritten und wäre mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden (Doppel-

belastung von Schutzdienstpflichtigen im wehrpflichtigen Alter usw.).

d. Flexiblere Handhabung der Vorschriften: Die meisten Dokumente des Bundesamtes für Zivilschutz sind so konzipiert, dass sie den Kantonen und den Gemeinden einen bedeutenden Spielraum in deren Anwendung geben (Richtlinien, Wegleitungen, mögliche Lösungen usw.). Dieses System erlaubt massgeschneiderte, den örtlichen Verhältnissen angepasste Lösungen.

e. Handlungsspielraum und Förderung der Initiative auf Kantonsstufe: Der Grundsatz ist unbestritten. In diesem Sinne werden die sich beim Auf- und Ausbau des Zivilschutzes in den verschiedensten Bereichen, namentlich auf den Gebieten der Organisation, der Ausbildung, des Materials, der Schutzbauten, der Information und des Vollzugs im allgemeinen, stellenden Sachfragen in engem Zusammenwirken zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und den kantonalen Zivilschutzämtern erarbeitet und können in der Regel allseits befriedigenden Lösungen zugeführt werden.

f. Aufhebung des Vorrangs der Betriebsschutzorganisationen: Als Grundsatz gilt heute schon, dass die Erfassung und Einteilung der schutzdienstpflichtigen Betriebsangehörigen nicht zum Nachteil der unerlässlichen Bestückung der örtlichen Schutzorganisationen bzw. der Schutzraumorganisationen erfolgen dürfen. Dieses Prinzip soll durch eine Ueberprüfung der Betriebsschutzpflicht im Rahmen von «Zivilschutz 95» verdeutlicht werden.

6. Zum Zeitplan: Die im Zivilschutz angestrebten Reformen – und damit auch die Prüfung der in der Interpellation aufgeworfenen Fragen – werden materiell und zeitlich mit jenen der «Armee 95» abgestimmt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	46 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Verschoben – Renvoyé

85.015

Mieterschutz. Revision des Miet- und Pachtrechts Protection des locataires. Révision du droit du bail à loyer et du bail à ferme

Siehe Seite 1876 hiavor – Voir page 1876 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 1989
Décision du Conseil des Etats du 15 décembre 1989

B. Obligationenrecht (Miete und Pacht) Code des obligations (Bail à loyer et bail à ferme)

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	117 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Mieterschutz. Revision des Miet- und Pachtrechts

Protection des locataires. Révision du droit du bail à loyer et du bail à ferme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.015
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2278-2278
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 145

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.